Ausgabe A.

# Gesetzblatt
# für die Freie Stadt Danzig

Nr 21 Ausgegeben Danzig, den 20. Mai 1925

52

## Verordnung

**betreffend Erhöhung der auf Grund des Gesetzes über Notstandsmaßnahmen gewährten Unterstützungen. Vom 14. 5. 1925.**

Auf Grund des § 1 Ziffer 5 des Gesetzes über Änderung der Geldbeträge in der Sozialversicherung vom 31. 1. 1923 — Gesetzbl. S. 181 — wird folgendes bestimmt:

Artikel I.

In Artikel I Ziffer 1 der Verordnung betreffend Anpassung der Unterstützungssätze für Empfänger von Renten aus der Invalidenversicherung an eine wertbeständige Rechnungseinheit vom 26. Oktober 1923 — Gesetzbl. S. 1125 — in der Fassung des Gesetzes vom 19. 9. 1924 — Gesetzbl. S. 424 — wird die Zahl „300" durch die Zahl „420", die Zahl „174" durch die Zahl „300" und die Zahl „90" durch die Zahl „120" und in Artikel 1 Ziffer 5 der gleichen Verordnung die Zahl „1" durch die Zahl „5" und die Zahl „2" durch die Zahl „10" ersetzt.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt rückwirkend mit dem 1. Mai 1925 in Kraft.

Danzig, den 14. Mai 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 28. 5. 1925).

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.
Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.
Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.
Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.